

VERORDNUNG (EG) Nr. 760/1999 DER KOMMISSION

vom 13. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 575/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Mais auf 400 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/
1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die
Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Inter-
ventionsstellen befindet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 575/1999 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Wieder-
verkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Mais
im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet
Frankreich hat die Kommission von der Absicht seiner
Interventionsstelle unterrichtet, die ausgeschriebene
Menge um 200 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im
Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche
und auf Dauer zum Wiederverkauf ausgeschriebene
Menge Mais ist auf 400 000 Tonnen zu erhöhen.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 575/
1999 vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen
späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 575/1999 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*Die französische Interventionsstelle führt zum Wieder-
verkauf auf dem Binnenmarkt von 400 000 Tonnen
Mais aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 12. Mai 1999.“

3. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Angebote sind bei der französischen Inter-
ventionsstelle zu hinterlegen:Office national interprofessionnel des céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75341 Paris Cedex 07
(Telex: OFICE 20 04 90 F/OFIDM 20 36 62 F, Telefax:
0144/8 20 80).“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.
⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 6.